



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

► Regierungsratsbeschluss vom 24. April 2012

P120054

Liegenschaft Aeschenvorstadt 13 in Basel (Zum Paradies); Eintragung ins kantonale Denkmalverzeichnis; motiv. Beschluss

- ://: 1. Der Regierungsrat rektifiziert den Beschluss betreffend Eintragung ins kantonale Denkmalverzeichnis der Liegenschaft Aeschenvorstadt 13 in Basel.

Begründung

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Liegenschaft Aeschenvorstadt 13 in Basel ein vielschichtiges materielles Geschichtszeugnis ist und wegen seines insbesondere architektur-, bau- und kulturhistorischen Wertes als hochrangiges Baudenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes und der dazugehörigen Rechtsprechung einzustufen ist. Der Innenausbau der Rückgebäude ist mehrheitlich erneuert worden und aus diesen Gründen nicht explizit schutzwürdig. Der Erhalt der Liegenschaft – ohne den inneren Ausbau der drei rückwärtigen Nebentrakte: der Remise, des ehem. Stalles und des Hintergebäudes – liegt folglich im öffentlichen Interesse und ist sicherzustellen.

Unter der Voraussetzung, dass die Innenausbauten der Rückgebäude vom Schutzzumfang ausgenommen sind, hat die Eigentümerschaft der Liegenschaft Aeschenvorstadt 13 ihre Zustimmung zur Aufnahme der Liegenschaft ins Denkmalverzeichnis erteilt; es sprechen demnach keine privaten Interessen gegen die Unterschutzstellung. Öffentliche Interessen, welche einer Unterschutzstellung entgegenstehen, insbesondere raumplanerische und städtebauliche Einwände, können eben

falls keine ausgemacht werden. Demgemäss beschliesst der Regierungsrat gestützt auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes die Eintragung der Liegenschaft Aeschenvorstadt 13 - ohne den inneren Ausbau der drei rückwärtigen Nebentrakte: der Remise, des ehem. Stalles und des Hintergebäudes - ins Denkmalverzeichnis.

